

An

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Krimphove
Schlossplatz 2
48149 Münster

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Krimphove,

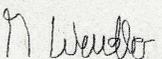
hiermit beantrage ich für die Vereinigung
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

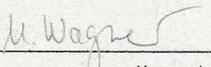

Unterschrift

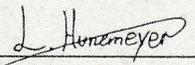
Wir unterstützen diesen Antrag:

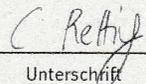
: 
Unterschrift

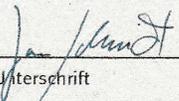
: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

: 
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Eintragung von Vereinigungen

Satzung der Hochschulgruppe SHK-Aktivenkreis

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen SHK-Aktivenkreis. Sie hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist die Vernetzung von studentischen Hilfskräften ohne Abschluss (SHK) und studentischen Hilfskräften mit Bachelorabschluss (SHB) und insbesondere die Verbesserung der Arbeitsbedingungen dieser beiden Gruppen. Dabei sollen sowohl interne als auch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Treffen durchgeführt werden.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der*die Antragsteller*in zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss oder
3. Tod des Mitglieds

§ 5 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem*der Sprecher*in und zwei Beisitzer*innen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1)Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
- (2)Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstands,
2. Wahl des Vorstands,
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2)Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.
- (3)Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

- (1)Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

16.12.2020

Datum

L. Hunemeyer

C. Reith

P. G.

[Signature]

M. Wendler

M. Wagner

J. Schmidt

(Unterschrift von sieben Mitgliedern)

Absender Sofie Augustina Rossel
Hubertstraße 28
48155 Münster

An

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Krimphove
Schlossplatz 2
48149 Münster

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung Sea-Eye Münster
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen



S. Rossel

Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

Philon Griesel	:	 <i>P. Griesel</i>	Johanna Brunsing	:	 <i>J. Brunsing</i>
		Unterschrift			Unterschrift
Marlon Hollerbach	:	 <i>M. Hollerbach</i>	Emma Schwarzelühr	:	 <i>E. Schwarzelühr</i>
		Unterschrift			Unterschrift
Johanna Schmidt	:	<i>Johanna Schmidt</i>	Elias Homberg	:	 <i>Elias Homberg</i>
		Unterschrift			Unterschrift
Jonas Kamps	:	 <i>J. Kamps</i>			
		Unterschrift			

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Satzung der Sea-Eye Hochschulgruppe Münster

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen Hochschulgruppe Sea-Eye Münster.

Sie hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist es, den gemeinnützigen Verein Sea-Eye e. V. in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Zu diesen Zielen gehören die Rettung von Schiffbrüchigen und die akute Unterstützung von Flüchtlingen in Not. Dies wird insbesondere durch das gezielte Auffinden von Personen in Seenot und deren Rettung von See aus verwirklicht. Des Weiteren wird die Arbeit des Vereins durch Veranstaltungen gefördert, die über das Thema in der Öffentlichkeit informieren und für die Situation im Mittelmeer sensibilisieren sollen.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms Universität Münster sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- 1.) Austritt,
- 2.) Ausschluss oder
- 3.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem/der Gruppensprecher*in, dem/der Stellvertretenden Gruppensprecher*in und dem/der Kassenwart/-wärtin und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Entlastung des Vorstands,
- 2.) Wahl des Vorstands,
- 3.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 4.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- 5.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- 6.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 7.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Niederschrift

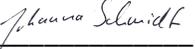
Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen ordentlichen Mitgliedern zugänglich sein muss.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an Sea-Eye e. V. . Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

Fassung zur Gründung der Sea-Eye Hochschulgruppe Münster vom 03.11.2020, Münster

Jonas Kamps,			Emma Schwarzelühr,		
Johanna Brunsing,			Philon Griesel,		
Sofie Rossel,			Johanna Schmidt,		
Marlon Hollerbach,					

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)

Antrag contra Antisemitismus



Liebe Abgeordnete,

das Studierendenparlament möge folgenden Antrag beschließen:

„Das Studierendenparlament positioniert sich klar gegen jede Form des Antisemitismus. Als Richtlinie dient den Gremien und Organen der Verfassten Studierendenschaft die Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA).

*Das Studierendenparlament bekennt sich zum Existenzrecht Israels und zum Recht des Staates Israels, sich und seine Bevölkerung zu verteidigen. Das Studierendenparlament lehnt Boykottbestrebungen gegen Israel ab, insbesondere Aufrufe zum akademischen oder kulturellen Boykott, da diese nicht mit dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft vereinbar sind. Dementsprechend spricht sich das Studierendenparlament gegen jegliche Zusammenarbeit mit der „Boycott, Divestment and Sanctions“-Bewegung (kurz BDS) aus. Der BDS-Bewegung und ihren Unterstützer*innen, z. B. der Gruppe „Palästina Antikolonial“, dürfen keine Gelder der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden, ebenso sind keine Räume für Veranstaltungen von diesen durch Gremien der Verfassten Studierendenschaft zu buchen. Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen, an denen Gruppen, die die BDS-Bewegung unterstützen oder sich positiv auf diese beziehen, beteiligt sind, dürfen von Gremien der Verfassten Studierendenschaft nicht beworben werden. Personen, die sich öffentlich pro-BDS beziehungsweise gegen das Existenz- oder Verteidigungsrecht Israels positionieren, die sich mit der Gruppe „Palästina Antikolonial“ solidarisieren oder terroristische Gewalt gegen Israel befürworten, dürfen keine Honorare oder sonstige Gelder aus dem Haushalt der Verfassten Studierendenschaft gezahlt werden, auch sind keine Räume für Veranstaltungen mit diesen durch Gremien der Verfassten Studierendenschaft zu buchen.*

Das Studierendenparlament fordert die Universität auf, sich klar gegen die BDS Bewegung zu stellen und ihren antisemitischen Positionen, die einer freien und international vernetzten

*Wissenschaft diametral entgegenstehen, keinen Raum zu bieten. Sie soll keine Veranstaltungen durchführen, bei denen Israel delegitimiert wird oder Terrorismus gegen Israel und seine Bewohner*innen befürwortet wird. Dritten sollen keine Räume für solche Veranstaltungen durch die Universität zur Verfügung gestellt werden.*

In der politischen Bildungsarbeit der Verfassten Studierendenschaft, insbesondere der des AStAs und seiner Beauftragten, soll das Thema Antisemitismus unter allen Gesichtspunkten weiterhin regelmäßig Berücksichtigung finden.“

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Landwehr für die KriL und Dennis Schnittke für die Juso-HSG

Änderungsantrag

Gegen jede Form des Antisemitismus

Liebe Parlamentarier*innen, wir beantragen folgende Änderung:

Streiche:

alles

Ersetze mit:

Das Studierendenparlament positioniert sich klar gegen jede Form des Antisemitismus. Als Richtlinie dient der Studierendenschaft die Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Diese wurde 2016 von der deutschen Bundesregierung und 30 weiteren Ländern der Allianz angenommen und dient als gemeinsames internationales Verständnis zur Bekämpfung des Antisemitismus.

Das Studierendenparlament bekennt sich zum Existenzrecht Israels und lehnt Boykottbestrebungen gegen Israel ab, die antisemitischen Ursprungs sind. Dementsprechend spricht sich das Studierendenparlament gegen jegliche Zusammenarbeit mit der „Boycott, Divestment and Sanctions“-Bewegung (kurz BDS) aus. Der BDS-Bewegung und ihren bekennenden Unterstützer*innen dürfen keine Mittel der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sind ihnen keine Räume zur Verfügung zu stellen.

Personen, die sich öffentlich pro-BDS beziehungsweise gegen das Existenzrecht Israels positionieren oder terroristische Gewalt gegen Israel befürworten, dürfen keine Honorare oder sonstige Gelder aus dem Haushalt der Verfassten Studierendenschaft gezahlt werden. Den Personen ist die Möglichkeit der Distanzierung zur BDS-Bewegung einzuräumen, für den Fall, dass es ihnen an der palästinensischen Selbstbestimmung und nicht am Antisemitismus liegt und sie zu einer Distanzierung bereit sind.



Das Studierendenparlament stellt sich ebenso gegen Gruppierungen, die Corona verharmlosen und weist dabei insbesondere auf den starken Antisemitismus in diesen Gruppen hin, den es zu bekämpfen gilt.

Das Studierendenparlament fordert die Universität auf, sich klar gegen die BDS-Bewegung zu stellen und ihren antisemitischen Positionen, die einer freien und international vernetzten Wissenschaft diametral entgegenstehen, keinen Raum zu bieten. Sie soll keine Veranstaltungen durchführen, bei denen Israel delegitimiert wird oder Terrorismus gegen Israel und seine Bewohner*innen befürwortet wird. Drittens sollen keine Räume für solche Veranstaltungen durch die Universität zur Verfügung gestellt werden.

In der politischen Bildungsarbeit der Verfassten Studierendenschaft, insbesondere der des AStAs und seiner Beauftragten, soll das Thema Antisemitismus unter allen Gesichtspunkten weiterhin regelmäßig Berücksichtigung finden. Auch sollen Antisemitismus-freie Alternativen für ein pro-palästinensisches Engagement beworben und gefördert werden.

Begründung:

In unserem Antrag stellen wir uns weiterhin klar gegen BDS und berufen uns auf die Antisemitismusdefinition der IHRA.

Wir kritisieren den ursprünglichen Antrag dort, wo er unter anderem die Solidarisierung mit Palästina Antikolonial per Aufzählung auf dieselbe Stufe stellt, wie das Aufrufen zu terroristischer Gewalt gegen Israel.

In einem Antrag gegen Antisemitismus und BDS ein Honorarverbot nicht mehr lediglich mit der Unterstützung von BDS, sondern mit der Solidarisierung mit Palästina Antikolonial, einer separaten Gruppierung, zu verbinden, ist ein Abweichen vom eigentlichen Ziel des Antrags und impliziert eine Gleichsetzung von Palästina Antikolonial und BDS. Eine Solidarisierung mit Palästina Antikolonial ist aber eben nicht gleichzusetzen mit einer Unterstützung von BDS.

Zudem hat der AStA bereits eine Zusammenarbeit mit "Palästina Antikolonial" ausgeschlossen. Sollte der Wunsch bestehen, dass sich das Stupa zusätzlich hinter den AStA-Beschluss stellt, sollte das nicht unter dem Deckmantel des BDS-Antrags geschehen, sondern in einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den Aktivitäten der Gruppe. Die problematischen Äußerungen von Palästina Antikolonial sind nicht deckungsgleich mit der BDS-Bewegung und sollten entsprechend ausführlich an anderer Stelle diskutiert werden. Der eigentliche Sinn des Antrags wird mit einer Nennung von Palästina Antikolonial verfehlt.



Im Gegensatz zum Antrag aus der letzten Legislatur handelt es sich offenbar auch nicht mehr um einen Antrag gegen jeden Antisemitismus, sondern ausschließlich um einen Antrag gegen BDS.

Wir möchten das ändern und stellen uns deswegen auch gegen eine weitere aktuelle Form des Antisemitismus:

Eine eindeutige Positionierung gegen den konstant wachsenden Antisemitismus in den Gruppen der sogenannten Corona-Leugner*innen ist unabdingbar. Ein entsprechender Absatz, der sich dagegen stellt, fehlte im ursprünglichen Antrag.

Als Hochschulgruppe, die auch den AStA trägt, konnten wir im vergangenen Jahr mehrfach feststellen, wie unliebsame Meinungen als BDS-Unterstützung deklariert wurden, um Einzelpersonen, Gruppen und auch den AStA selbst zu diffamieren und Meinungsäußerungen abzuwerten.

Wir wollen Akteur*innen, denen BDS-Unterstützung vorgeworfen wird, die Möglichkeit zu einer eindeutigen Distanzierung geben. So haben sich Politiker*innen im Bundestag gegen den BDS-Antrag gestellt. Diese Politiker*innen stellen sich dennoch klar gegen Antisemitismus und so kann es auch bei Studierenden sein.

Mit antifaschistischen Grüßen
CampusGrün

Münster, 18. Januar 2021



ÄA zum Antrag contra Antisemitismus

Streiche:

alles

Ersetze mit:

„Das Studierendenparlament positioniert sich klar gegen jede Form des Antisemitismus. Als Richtlinie dient der Studierendenschaft die Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Diese wurde 2016 von der deutschen Bundesregierung und 30 weiteren Ländern der Allianz angenommen und dient als gemeinsames internationales Verständnis zur Bekämpfung des Antisemitismus.

Das Studierendenparlament lehnt Boykottbestrebungen gegen Israel ab, die antisemitischen Ursprungs sind. Dementsprechend spricht sich das Studierendenparlament gegen jegliche Zusammenarbeit mit der „Boycott, Divestment and Sanctions“-Bewegung (kurz BDS) **und „Palästina antikolonial“** aus. Der BDS-Bewegung, **„Palästina antikolonial“** und ihren bekennenden Unterstützer*innen dürfen keine Mittel der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sind ihnen keine Räume zur Verfügung zu stellen.

Personen, die sich öffentlich pro-BDS beziehungsweise gegen das Existenzrecht Israels positionieren oder terroristische Gewalt gegen Israel befürworten, dürfen keine Honorare oder sonstige Gelder aus dem Haushalt der Verfassten Studierendenschaft gezahlt werden. Den Personen ist die Möglichkeit der Distanzierung zur BDS-Bewegung einzuräumen, für den Fall, dass es ihnen an der palästinensischen Selbstbestimmung und nicht am Antisemitismus liegt und sie zu einer Distanzierung bereit sind.

Das Studierendenparlament fordert die Universität auf, sich klar gegen die BDS-Bewegung zu stellen und ihren antisemitischen Positionen, die einer freien und international vernetzten Wissenschaft diametral entgegenstehen, keinen Raum zu bieten. Sie soll keine Veranstaltungen durchführen, bei denen Israel delegitimiert wird oder Terrorismus gegen Israel und seine Bewohner*innen befürwortet wird. Drittens sollen keine Räume für solche Veranstaltungen durch die Universität zur Verfügung gestellt werden. In der politischen Bildungsarbeit der Verfassten Studierendenschaft, insbesondere der des AStAs und seiner Beauftragten, soll das Thema Antisemitismus unter allen Gesichtspunkten weiterhin regelmäßig Berücksichtigung finden. Auch sollen Antisemitismus-freie Alternativen für ein pro-palästinensisches Engagement beworben und gefördert werden.“

Die Begründung erfolgt mündlich.